

Satzung der Gemeinde Kall

über die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen im Ortskern Kall (Werbeanlagensatzung)

vom 08. April 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) –in der z.Zt. geltenden Fassung- und des § 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) –in der z.Zt. geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kall in der Sitzung am 11.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Straßenraum der in der beigefügten Karte (Anlage 1) markierten Bereiche der Ortsdurchfahrten in Kall bis zu einer Entfernung von 25 Metern zur befestigten Fahrbahnkante.

Im Einzelnen werden von dieser Satzung erfasst:

1. Die L 105, von Golbach kommend, ab der Einmündung der Kallbachstraße in Richtung Ortszentrum (Aachener Straße), durch den Ortskern (Hindenburgstraße, Bahnhofstraße, Aachener Straße, Kölner Straße) bis zur Einmündung der Straße „Am Kreisgarten“.
2. Die L 204 (Gemünder Straße) vom Kreisverkehr Aachener Straße / Kölner Straße bis zum Ortsrand (Ende der Bebauung auf Höhe Hausnr. 20).
3. Die K 67 (Hüttenstraße) zwischen Beginn der Bebauung (Höhe Hausnr. 52) bis zur Einmündung der Straße „Auf der Rinne“.
4. Die Aachener Straße zwischen Hindenburgstraße und Kreisverkehr Bahnhofstraße.

Die Karte mit der Darstellung der Geltungsbereiche (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW auf das Errichten, Aufstellen, Anbringen, Ändern und Ergänzen von Werbeanlagen im Sinne des § 2 dieser Satzung i.V.m. § 10 BauO NRW im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).
- (4) Unberührt bleiben auch Vorschriften zur Art von Werbeanlagen, die die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffen und örtliche Vorschriften (Verordnungen), die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen dienen.

- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Kall vom 17. April 2019.

§ 2

Definition des Begriffs Werbeanlage

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nach § 10 Abs. 1 BauO NRW alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Schilder
 - Beschriftungen
 - Bemalungen
 - Lichtwerbungen
 - Schaukästen
 - sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht
- Auslagen und Dekorationen in (Schau-)Fenstern und Schaukästen sowie
 - Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes.

§ 3

Bestandsschutz bestehender Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Verbot von Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Es gilt nicht als Fremdwerbung, wenn an der Stätte der Leistung Waren oder Dienstleistungen beworben werden, die dort angeboten werden.

§ 5

Einschränkung neuer Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Proportion, Anzahl, Gliederung, Material und Farbe in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen.
- (2) Werbeanlagen dürfen die Struktur eines Gebäudes oder eines Gebäudeensembles nicht überdecken. Die Geschossigkeit sowie die Gliederung der Fassade müssen weiterhin erkennbar sein.
- (3) Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Werbeanlagen mit blinkendem Licht sind unzulässig. In einem Zeitraum von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist eine Beleuchtung nicht zulässig.
- (5) Jegliche Form von akustisch unterstützter Werbung ist nicht gestattet.

- (6) Werbeanlagen mit Reflex- und Neonfarben sind nicht gestattet.
- (7) Werbeanlagen in störender Häufung sind unzulässig.
- (8) Freistehende Werbeanlagen sind nicht gestattet.
- (9) Soweit Werbeanlagen von verschiedenen Betrieben in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. an einem Gebäude), so sind diese aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit gebündelt zu installieren.
- (10) Werbeanlagen, die nicht mehr Ihren Zweck erfüllen oder nicht mehr die Stätte der Leistung bewerben (z.B. durch Aufgabe oder Umzug des beworbenen Gewerbes), sind vollständig zu entfernen.

§ 6 Abweichungen

- (1) Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) unter Anwendung von § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen, inkl. Begründung, und von der Gemeinde oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gem. § 69 BauO NRW genehmigen zu lassen.
- (3) Abweichungen können insbesondere gewährt werden, wenn es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Errichten, Aufstellen, Anbringen, Ändern oder Ergänzen von nach dieser Satzung unzulässigen oder genehmigungspflichtigen Werbeanlagen ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW dar.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung kommt dieser der Vorrang vor den in den rechtswirksamen Bebauungsplänen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen zu.

Anlage 1: Karte zum Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

Gemeinde Kall

Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

Anlage 1 zur Satzung

Legende

-  übergeordnete Straßen
-  Gemeindestraße

